



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 01/2017

Urteil

Auf die Berufung des TSV Ratekau vom 03.05.2017 gegen das Urteil des Sportgerichts des KHV Ostholstein vom 20.04.2017 hat das Verbandssportgericht des HVSH nach mündlicher Beratung am 31.05.2017 im schriftlichen Verfahren durch

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzenden,

Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, und

Peter Jankowicz, Kiel, als Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des TSV Ratekau wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Die Kosten und Auslagen des Berufungsverfahrens vor dem VSpG trägt der TSV Ratekau.

I. Sachverhalt

Am 04.02.2017 fand das Punktspiel Nr. 043 der Regionsliga Süd/Ostsee mJgd A zwischen dem SV Fehmarn und dem TSV Ratekau statt. Nach dem Pausenpfiff bei einem Spielstand von 16:11 Toren für den SV Fehmarn ließ der Mannschaftsverantwortliche des TSV Ratekau seine Mannschaft nicht mehr antreten. Im Spielbericht veranlasste er den Eintrag: „ Ich breche hiermit ab und trete nicht mehr an. Der Schiedsrichter hat die Gesundheit meiner Spieler aufs Spiel gesetzt.“ Daraufhin brach der Schiedsrichter das Spiel ab.

Lt. Spielprotokoll gab es bis dahin gegen den TSV Ratekau eine Verwarnung und eine Hinausstellung, für den SV Fehmarn eine Verwarnung. Eine Verletzung von Spielern ist nicht eingetragen.

Mit Bescheid vom 08.02.2017 wertete die Spielleitende Stelle des KHV Ostholstein das o.a. Punktspiel gem. § 19 (1) e RO/DHB iVm § 50 (1) e SPO/DHB mit 0:0 Toren und 0:2 Punkten zu Lasten des TSV Ratekau. Zudem belegte sie den TSV Ratekau nach dem Gebühren- und Bußgeldkatalog der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Regionsliga Süd/Ostsee mit einer Geldbuße in Höhe von 150,00 €.

Zur Begründung wird von der Spielleitenden Stelle vorgetragen, sie sehe den Tatbestand des Verschuldens des Spielabbruchs als gegeben an, da der Mannschaftsverantwortliche des TSV Ratekau nach eigener Aussage das Spiel abgebrochen habe, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine übergroße Härte weder vom Schiedsrichter, noch von Zeitnehmer/Sekretär und vom SV Fehmarn festgestellt wurde.

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 19.02.2017 gegen den Bescheid vom 08.02.2017 Einspruch ein und beantragte die Aufhebung des Bescheids. In seiner Begründung führt er aus, die Begründung im Bescheid sei faktisch unrichtig, da ein Spielabbruch nicht durch einen Trainer herbeigeführt werden könne, sondern gem. Regel 17:12 nur der Schiedsrichter diese Maßnahme durchführen könne.

Das Sportgericht des KHV Ostholstein hat mit Urteil vom 20.04.2017 den Einspruch des TSV Ratekau zurückgewiesen. Der Mannschaftsverantwortliche des TSV Ratekau sei für den Spielabbruch verantwortlich. Selbstverständlich könne nur ein Schiedsrichter ein Spiel abbrechen, entscheidend sei hier die Verursachung des Abbruchs.

Gegen das Urteil des Sportgerichts des KHV Ostholstein legte der TSV Ratekau mit Schreiben vom 03.05.2017 „Einspruch“ ein. Dies war zwar fristgerecht, nicht aber formgerecht, da gem. ZusBest/HVSH IIa zu § 30 RO/DHB gegen ein erstinstanzliches Urteil einer Kreisrechtsinstanz das Rechtsmittel der Berufung beim Verbandssportgericht vorgesehen ist. Im Urteil des Sportgerichts des KHV wurde ihm diese Möglichkeit des „Einspruchs“ eingeräumt.

Der Berufungsführer trägt im Wesentlichen vor, das Gericht habe als einzigen Grund für seine Entscheidung wiederum betont, dass der Mannschaftsverantwortliche des TSV Ratekau für den Spielabbruch verantwortlich gewesen sei. Dies sei im Einspruch gegen den Bescheid vom TSV Ratekau auch gar nicht bestritten worden. Tatsache sei aber, dass der Spielabbruch durch den Schiedsrichter erfolgt sei. Insofern sei die Begründung im Bescheid der Spielleitenden Stelle schlicht falsch. Ein Bescheid, der eine belastende Regelung für den Adressaten enthalte, müsse aber rechtlich und tatsächlich richtig sein. Ein Verein könne nicht damit beauftragt sein, in einen Bescheid hineinzuzinterpretieren, warum er denn erlassen worden sein könnte, sondern ein Bescheid müsse klar den Verstoß und seine Folgen erkennen lassen.

Dem KHV Ostholstein ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, er hat davon keinen Gebrauch gemacht.

II. Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat der Berufungsführer gegen die Entscheidung des KHV-Sportgerichts Einspruch statt Berufung eingelegt, dies ist ihm aufgrund der falschen Rechtsbehelfsbelehrung nicht anzulasten und macht sein Rechtsmittel nicht unzulässig. Da keine Säumnis eingetreten ist, ist eine Wiedereinsetzung nach § 56 Abs. 13 RO/DHB unnötig. Sein Rechtsmittel wird zur Berufung umgedeutet.

Die Entscheidung der Spielleitenden Stelle, das Spiel für den TSV Ratekau als verloren zu werten und diesen mit einer Geldbuße zu belegen, sowie die Bestätigung dieser Entscheidung durch die Erstinstanz sind nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage dieser Entscheidungen sind der § 19 (1)e RO/DHB iVm § 50 (1)e SpO/DHB für die Verlustwertung sowie die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Regionsliga Süd/Ostsee für die Geldbuße.

Voraussetzung dafür war ein Verschulden eines Spielabbruchs durch den TSV Ratekau. Verschulden bedeutet die persönliche Verantwortlichkeit des Mannschaftsverantwortlichen der mJgd A des TSV Ratekau im Rahmen dieses haftungsbegründenden Tatbestandes. Die Stellungnahme des Schiedsrichters, eine übergroße Härte konnte in der 1. Halbzeit nicht festgestellt werden, keine Verletzung von Spielern sowie eine geringe Zahl von Strafmaßnahmen schließen die Berechtigung, seine Mannschaft zur 2. Halbzeit nicht mehr antreten zu lassen, aus. Dazu sind vom Berufungsführer weder im Einspruchsschreiben noch in der Berufung entlastende Argumente vorgetragen worden. Das Verhalten des Mannschaftsverantwortlichen des TSV Ratekau ist objektiv pflichtwidrig und subjektiv vorwerfbar.

Diese Feststellung wird offensichtlich vom Berufungsführer geteilt, da er vorträgt: „...dass der Mannschaftsverantwortliche des TSV Ratekau für den Spielabbruch verantwortlich gewesen sei, wird gar nicht bestritten“.

Dem Berufungsführer geht es allein darum, dass die Spielleitende Stelle als Begründung für ihre Entscheidung anführt: „Das Punktspiel wurde vom Mannschaftsverantwortlichen des TSV Ratekau abgebrochen“, und zudem die Erstinstanz als einzigen Grund ihrer Entscheidung wiederum betonte, dass dieser für den Spielabbruch verantwortlich gewesen sei. Ein Bescheid, der eine belastende Regelung für den Adressaten enthalte, müsse nach Überzeugung des Berufungsführers rechtlich und tatsächlich richtig sein.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Spruchinstanz, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, wertend zu sichten und in seinen Urteilsgründen die tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen wiederzugeben, die zu ihrer Entscheidung geführt haben.

Der § 45 RO/DHB bestimmt, dass Entscheidungen der Spielleitenden Stellen durch schriftlichen Bescheid ergehen, in dem die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden

Bestimmungen anzugeben sind. Diesen Anforderungen wird der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 08.02.2017 gerecht. Er enthält eine Angabe über die die Entscheidung tragende Bestimmung, auf welchen konkreten Sachverhalt sie den Vorwurf fehlbaren Verhaltens stützt, welcher Rechtsnorm sie diesen Sachverhalt zuordnet und ob diese Rechtsnorm eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung der konkreten Srrafmaßnahme bildet. Die vom Berufungsführer angefochtene Formulierung „das Punktspiel wurde vom Mannschaftsverantwortlichen des TSV Ratekau abgebrochen“ übernimmt wörtlich als Begründung nur das von diesem in dieser Fassung tatbestandlich eingetragene Fehlverhalten. Dass nach Regel 17:12 allein der Schiedsrichter rechtstechnisch und regelkonform das Spiel abrechnen kann, was er ja auch getan hat, ist selbstverständlich. Darin liegt ja gerade das Fehlverhalten des Mannschaftsverantwortlichen.

Die Erstinstanz hat zu Recht die Entscheidung der Spielleitenden Stelle bestätigt. In den Urteilsgründen ist - wenn auch nicht gerade in geschliffener Juristensprache - enthalten, was zum Verständnis und zur Beurteilung des Geschehens notwendig ist. Der Betroffene muss nichts hineininterpretieren, er kann klar erkennen, gegen welchen konkreten Tatbestand er verstoßen haben soll und sich gegen den erhobenen Vorwurf angemessen verteidigen. Ob im vorliegenden Fall es dann notwendig war, unter Kostenrisiko zwei Sportgerichte zu bemühen, ist seine Entscheidung.

Die Berufung des TSV Ratekau war daher zurückzuweisen.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs.1 RO/DHB.

Die Auslagen des Berufungsverfahrens werden auf 35,80 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Portokosten	5,80 €
Summe	35,80 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23554 Lübeck, angebracht werden. Innerhalb der Frist ist die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 160,00 € beim HVSH nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.


Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 56 Abs.4 RO/DHB zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez. Holger Dorowski

gez. Dietrich Sendtko

gez. Peter Jankowicz

Für die Richtigkeit:

 07.06.2017

Verteiler:

TSV Ratekau (Zustellung), Vorsitzender KHV Ostholstein (Zustellung), PräsHVSH, VP Recht, VP Finanzen, VP Spieltechnik, Vors KHVs, Vors VG, Mitglieder VSpG, HG Schneider